



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Mitglied des Stadtrates  
Dr. Martin Schulte-Wissermann

GZ: (OB) 6 65.71

Datum: 22. MRZ. 2021

## Grundstücke in kommunalen Eigentum AF1229/21

Sehr geehrter Herr Dr. Schulte-Wissermann,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO und § 19 Abs. 1 GO SR besteht.

Die o. g. Anfrage ist ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über den gesamten Grundstücksbestand der Landeshauptstadt Dresden gerichtet und entspricht inhaltlich einem unbeschränkten Akteneinsichtsgesuch. Für einen Antwortanspruch oder ein Akteneinsichtsrecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO müsste die Anfrage mindestens von dem erforderlichen Fünftel aller Stadtratsmitglieder getragen sein, was nicht erkennbar ist.

Die Anfrage ist zudem - entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 GO SR - nicht „knapp gehalten“.

Medienberichten vom 24. Februar 2021 zufolge ist Ziel Ihrer Anfrage zudem nicht die Informationsgewinnung für die konkrete Mandatsausübung, sondern eine generell großzügigere Veröffentlichung derartiger Daten durch die Stadtverwaltung zu erreichen.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

**„Bislang sperrte sich die Verwaltung beharrlich, eine Liste der kommunalen Grundstücke herauszugeben. Wenn man danach fragt, bekommt man eine ausweichende und nicht zielführende Antwort (siehe AF0231/20, Max Aschenbach). Durch die Beantwortung der Anfrage AF0442/20 (Chris Colditz) ist aber bewiesen, dass Sie Anfragen zu Eigentümerverhältnissen zu spezifischen Grundstücken durchaus beantworten. Wie man der Antwort auf die Anfrage des Kollegen Colditz ebenfalls entnehmen kann, bedarf es zur Beantwortung der Frage „kommunal oder privat“ auch keinerlei Angabe eines Grundes oder berechtigten Interesses. Zur endgültigen Klärung des Sachverhaltes, erlauben Sie mir folgende Fragen:**

- 1) Kann die Stadtverwaltung eine Liste aller kommunalen Grundstücke dem Stadtrat zur Verfügung stellen (z.B. via Papier, URL, USB-Stick, Themenstadtplan, CD)?
- 2) Sollte die erste Frage verneint werden, so frage ich analog zu AF0442 konkret nach einzelnen Grundstücken“

Zunächst weise ich Ihre Behauptung zurück, dass sich die Verwaltung bislang beharrlich geweigert haben soll, eine Liste der kommunalen Grundstücke heraus zu geben. Ich habe alle derartigen Anfragen – auch mit dem o. g. Hinweis – beantwortet.

Auch Sie erhalten mit der Beantwortung eine vollständige Liste der Grundstücke im kommunalen Eigentum.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

Anlage